

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|------------------------------------|--------------|
| Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen) | 31.08.2015 |

Rechtsstatus und soziale Unterstützungen von Flüchtlingen in Köln/Stadtbezirk sowie die Kostenträgerschaft für Lebensunterhalt, Wohnen und Betreuung der Menschen

Die FDP- Fraktion bittet die nachstehende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung der Bezirksvertretung K-Rodenkirchen zu setzen.

Im Rahmen der aktuellen Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz in der Stadt Köln und im Stadtbezirk Rodenkirchen werden von der Verwaltung verschiedene Bezeichnungen bzw .Begriffe verwendet: Kontingentsflüchtlinge, unerlaubt eingereiste Personen nach Köln, Flüchtlinge als Asylbewerber, geduldete Ausländer , abgewiesene Asylbewerber, aus sicheren Herkunftsstaaten eingereiste Personen, Asyl-Antragsteller mit befristetem Aufenthaltsrecht, Bürgerkriegsflüchtlinge u. a.

Zu dem unterschiedlichen Status der genannten Personengruppen gibt es offenbar differenzierte Unterstützungs- bzw. Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und anderen gesetzlichen Grundlagen, z.B. Kindergeldgesetz.

An den jeweiligen rechtlichen Status der Personen ist die Arbeitserlaubnis und die Reisefreiheit innerhalb Deutschlands und gegebenenfalls innerhalb der EG gebunden.

Die FDP - Fraktion fragt daher die Verwaltung zu dem komplizierten Flüchtlingskomplex:

1. Gibt es eine tabellarische Übersicht, in der neben dem Status der genannten Personengruppen auch deren gesetzliche Unterstützungsansprüche für Lebensunterhalt, Wohnung und Betreuung zu ersehen sind?
2. Welche finanziellen Leistungen der Stadt Köln werden prozentual vom Bund und Land und evtl. der EG getragen?
3. Welche Auswirkungen hat eine Arbeitserlaubnis der Personen auf die Unterstützungsleistungen der Kommunen für diese Personengruppen?

Bevor auf die einzelnen Fragen eingegangen wird erfolgt zunächst eine Definition und Erklärung der unterschiedlichen Begriffe und Bezeichnungen des allgemeinen Sprachgebrauchs für bestimmte Personengruppen zum Sammelbegriff der Flüchtlinge.

Als Kontingentflüchtlinge werden in Deutschland Flüchtlinge bezeichnet, die in festgelegten Zahlen (Kontingenten) gleichmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt werden. Dies betrifft Flüchtlinge, die im Rahmen einer humanitären Hilfsaktion, aufgrund von Sichtvermerken

(Visa) oder einer Übernahmeerklärung des Bundesministeriums des Innern aufgenommen werden. Sie durchlaufen kein Asyl- und auch kein sonstiges Anerkennungsverfahren, sondern erhalten mit ihrer Ankunft sofort eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 23 und § 24 AufenthG), können ihren Wohnsitz jedoch nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht frei wählen. Sie werden nach einem speziellen Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. Sie haben Anspruch auf einen Integrationskurs und einen Sprachkurs und erhalten im Gegensatz zu Asylbewerbern von vornherein eine Arbeitserlaubnis.

Unerlaubt eingereiste Ausländer sind Personen, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder in ihr Herkunftsland zurückgeschoben werden können. Sie werden vor der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf die Länder verteilt.

Als Asylbewerber werden Personen bezeichnet, die in Deutschland um Schutz und Aufnahme vor Verfolgung (z. B. politisch) erbitten. In einem Verfahren prüft das „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ gemäß dem Asylverfahrensgesetz (AsylVG), inwiefern ein Asylantrag besteht, eine Anerkennung des Asylbewerbers als Flüchtling gemäß „Genfer Flüchtlingskonvention“ möglich ist und Gründe gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen (z. B. Lebensgefahr, Foltergefahr, drohende Todesstrafe), die eine Abschiebung des Asylbewerbers verhindern. Asylantragsteller sind Personen, die solch einen Antrag mit Prüfung nach dem Asylverfahrensgesetz stellen; „abgewiesene Asylbewerber“ sind Personen deren Verfahren rechtskräftig negativ beschieden abgeschlossen ist.

Die Duldung ist nach der Definition des deutschen Aufenthaltsrechts eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ von ausreisepflichtigen Ausländern. Sie stellt keinen Aufenthaltstitel dar und begründet daher auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt. § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regelt, wessen Abschiebung ausgesetzt wird und aufgrund dessen eine Duldung (§ 60a Abs. 4 AufenthG) erhält; dies sind insbesondere Fälle, in denen eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (zunächst) nicht durchgeführt werden kann.

Die Duldung dient ausschließlich dazu, dem Ausländer zu bescheinigen, dass er ausländerbehördlich registriert ist und von einer Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht für den genannten Zeitraum abgesehen wird. Der Aufenthalt eines Ausländers wird mit der Duldung zwar nicht rechtmäßig, jedoch entfällt mit der Duldung eine Strafbarkeit wegen illegalen Aufenthalts nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Mit einer Duldung können Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Duldung erlischt mit der Ausreise des Ausländers und berechtigt nicht zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland.

Die o.g. Personen benötigen eine Duldung oder Aufenthaltserlaubnis. Eine Aufenthaltserlaubnis ist zeitlich befristet und wird u.a. erteilt für Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen in Deutschland bleiben können (§§ 22-26 Aufenthaltsgesetz). Eine Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden. Dabei wird grundsätzlich auch berücksichtigt, ob jemand ordnungsgemäß an einem Integrationskurs teilgenommen hat.

Zu den Fragen 1 und 2:

Gibt es eine tabellarische Übersicht, in der neben dem Status der genannten Personengruppen auch deren gesetzliche Unterstützungsansprüche für Lebensunterhalt, Wohnung und Betreuung zu ersehen sind?

Welche finanziellen Leistungen der Stadt Köln werden prozentual vom Bund und Land und evtl. der EG getragen?

Eine trennscharfe Darstellung nach Art und Umfang des Sozialleistungsbezugs für diese o.g. Personengruppen in Köln ist nicht möglich, da diese Angaben in dieser Form nicht zentral erhoben und gebündelt werden. Es bestehen keine Erstattungsregelungen auf Basis tatsächlich geleisteter Aufwände. Die bestehenden Kostenbeteiligungen des Landes und des Bundes werden in Form von Pauschalen pro Person erbracht. Aus diesem Grunde sind die nachfolgenden Informationen auf der Grundlage dieser Kostenbeteiligung zusammengestellt worden:

- Personen mit Aufenthaltsgestattung
- Anzahl der Personen Stand 12/2014 = 2.480
- Anspruch auf Sozialleistungen: Asylbewerberleistungsgesetz
- Für diese Personengruppe erhält die Stadt Köln eine pauschalierte Landeszuweisung (FlüAG) bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages.

- Personen mit Duldung
- Anzahl der Personen Stand 12/2014 = 3.355
- Anspruch auf Sozialleistungen: Asylbewerberleistungsgesetz
- Für diese Personengruppe erhält die Stadt Köln eine pauschalierte Landeszuweisung (FlüAG) für unerlaubt Eingereiste für die Dauer von 2 Jahren ab Zuweisung.

Für diese beiden Personengruppen erhält die Stadt Köln pauschale Landesmittel für 2014 = laufend 4.932.664 Euro und einmalig 1.104.477 Euro; für 2015 = laufend 9.991.768 Euro und einmalig 1.748.393 Euro.

Die Entlastungsmittel des Bundes für die Stadt Köln belaufen sich aktuell für 2015 auf 2.947.650 Euro. In der politischen Diskussion ist derzeit eine weitere Beteiligung des Bundes für das Jahr 2015 in gleicher Höhe von rd. 2,9 Mio. Euro.

- Personen mit Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen
- Anzahl der Personen Stand 12/2014 = 5.862
- Anspruch auf Sozialleistungen: alternativ SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz
- Für diese Personengruppe erhält die Stadt Köln keinerlei Entlastungszahlungen.

Zu Frage 3:

Welche Auswirkungen hat eine Arbeitserlaubnis der Personen auf die Unterstützungsleistungen der Kommunen für diese Personengruppen?

Antwort der Verwaltung:

Soweit eine Arbeitserlaubnis vorhanden ist wird hierdurch ein Leistungsanspruch nach dem SGB II durch das Jobcenter Köln begründet. In diesen Fällen werden die sogenannten Regelleistungen für den Lebensunterhalt aus Bundesmitteln finanziert, die kommunalen Aufwände beschränken sich auf die Unterkunftskosten.